

Vorschlag / 1. Entwurf :

Satzung des Freundeskreises SSV – Forchheim

§1

Name und Sitz des Vereines

Der am xx.xx.2007 gegründete Verein führt den Namen Freundeskreis des SSV – Forchheim, hat seinen Sitz in Forchheim / Oberfranken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereines ist es den SSV - Forchheim und seine Aktivitäten zu unterstützen

Insbesondere sollen gefördert werden :

die sportliche Aus- und Weiterbildung aller SSV-Mitglieder

die fachliche Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern

die sozialen Aktivitäten der Jugendlichen SSV-Mitglieder

die Anschaffung von Sportgeräten

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Die Mitglieder der Vereins sind verpflichtet die Ziele und Zwecke des Vereines nach besten Kräften zu fördern und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 4

Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

siehe Satzung SSV

ergänzend : das ausscheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereines.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Beitragspflicht beginnt im laufenden Jahr des Eintrittes. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und jeweils im 1. Quartal des Jahres abgebucht.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder

§ 7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) den Beisitzern

§ 8

Vertretung und Geschäftsführung

Der Vorstand oder der Geschäftsführer leitet die Vereinsgeschäfte. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Einberufung wie unter SSV – Satzung

Außer Kassenprüfung – normale Wahlperiode

Wahl wie SSV – Satzung

§ 10

Beschlussfassung

Wie SSV - Satzung